

Informationen für private Spitex Organisationen

Für die Abrechnung der Restkosten von ambulanten Pflegeleistungen in Amriswil ist folgendes zu beachten:

- Gemäss §25 KVG TG Abs. 2 leistet die Stadt Amriswil die effektiven Restkosten der Pflegeleistung gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG, jedoch höchstens die Pflorgetarife der Spitex Oberthurgau.

Die Restkosten werden übernommen, wenn die anrechenbaren Kosten durch die Beiträge der Krankenversicherung und der Patientenbeteiligung (Erwachsene 10%, max. Fr. 15.35/Tag, Kinder bis 18 Jahre, 0%) nicht gedeckt werden. Um diese Kosten zu ermitteln, ist zwingend die Kostenrechnung nach §40 KVV erforderlich. Die Erstellung dieser Kostenrechnung durch private Spitex Organisationen ist erst nach Abschluss des Geschäftsjahres möglich. Unterjährig werden deshalb Akontozahlungen im Betrag von 30% der Tarife der Spitex Oberthurgau an private Organisationen geleistet. Sobald die Kostenrechnung mit dem Bericht einer Revisionsgesellschaft, welche bestätigt, dass die Kostenrechnung mit der Erfolgsrechnung übereinstimmt, eingereicht wird, werden die effektiven Restkosten vergütet. Allfällig zu hohe Akontozahlungen werden zurückgefordert.

Im Jahr 2025 betragen die Akontozahlungen (in Fr. pro Stunde):

Abklärung / Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung / Behandlung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art 7c KLV)
CHF 7.92	CHF 9.89	CHF 14.43

Mit der Rechnung ist die Kostengutsprache der Krankenkasse einzureichen.

Da die Gemeinden im Versorgungsgebiet (Amriswil, Bischofszell, Hauptwil-Gottshaus, Hefenhofen, Sommeri und Zihlschlacht-Sitterdorf) der Spitex Oberthurgau die Prüfung der Kostenrechnung gesammelt abwickeln, ist die Kostenrechnung inkl. Revisionsbericht bis zum **31. März 2026** an folgende Adresse einzureichen:

Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf
Spitex-Kontrollgemeinde
Bernhauserstrasse 5
8588 Zihlschlacht

spitex-kontrollgemeinde@pgzs.ch